

Betrauerung

der

BFG-Bernburger Freizeit GmbH

(nachfolgend auch: BFG)

durch die

Stadt Bernburg (Saale)

mit der

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
der Errichtung, des Betriebs und der Bewirtschaftung von Sport-, Freizeit-, Parkie-
rungs- und Kultureinrichtungen in der Stadt Bernburg (Saale)**

auf Basis des

**Beschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Eu-
ropäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten be-
stimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirt-
schaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU
(Abl. EU L vom 19.12.2025)**

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen

der

**Mitteilung der Kommission
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichslei-
stungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11.01.2012),**

des

**Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2012/C 8/3, ABl. EU C 8/15 vom 11.01.2012)**

und der

**Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitglied-
staaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU L 318/77 vom 17.11.2006),
zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1442 der Kommission
vom 18.07.2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/111/EG in Bezug auf Berichterstattungs-
pflichten**

Präambel

Die BFG-Bernburger Freizeit GmbH (nachfolgend: BFG) ist eine kommunale Gesellschaft, die verschiedene Freizeit-, Sport-, Parkierungs- und Kulturanlagen in Bernburg (Saale) betreibt. 99 % ihrer Geschäftsanteile werden durch die Stadt Bernburg (Saale) und zu 1 % durch die Envia Mitteldeutsche Energie AG gehalten.

Unternehmensgegenstand der BFG ist die Errichtung, das Betreiben und Bewirtschaften von Sport-, Freizeit- und Parkierungseinrichtungen (Parkhäuser, Tiefgaragen und sonstigen Parkierungsanlagen) in Bernburg (Saale). Die BFG hält 51 % der Geschäftsanteile der Stadtwerke Bernburg GmbH (nachfolgend: SWB) und bildet mit ihr eine körperschafts-, gewerbe- und umsatzsteuerliche Organschaft, bei der die BFG Organträgerin ist. Zwischen der BFG und der SWB besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 18.12.2001, auf dessen Basis der Gewinn der SWB an die BFG abgeführt wird.

Die Stadt Bernburg (Saale) erkennt in der kontinuierlichen Bereitstellung der Angebote der BFG ein öffentliches Interesse an und unterstützt die BFG dabei finanziell in Form von Zuschüssen und der vergünstigten Überlassung von Betriebsgrundstücken und -einrichtungen. Ziel dieser Finanzierung ist es, der Bevölkerung ein hinreichendes Angebot an Freizeit-, Sport- und Kulturaktivitäten zu gewährleisten und innenstadtnahe Parkmöglichkeiten bereitzustellen. Die Stadt Bernburg (Saale) stellt insoweit eine Unterversorgung mit diesen Dienstleistungen durch private Wirtschaftsbeteiligte fest und übt ihr EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessen dahingehend aus, die von der BFG bereitgestellten Angebote als sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss auszuweisen. Das geht mit der Bereitschaft der Stadt Bernburg (Saale) einher, die BFG finanziell zu unterstützen. Die Finanzierung verfolgt das Ziel, die Aufrechterhaltung des Betriebs der BFG sicherzustellen und dient ausschließlich der ergänzenden Förderung der Tätigkeiten der BFG zur Erfüllung ihres Unternehmensgegenstandes.

Dieser Betrauungsakt ist Grundlage einerseits für die Erbringung der nachstehend spezifizierten Gemeinwohlaufgaben durch die BFG und andererseits für die Gewährung sämtlicher finanzieller Vorteile durch die Stadt Bernburg (Saale), die SWB und durch sonstige öffentliche Stellen zugunsten der BFG. **Er ergänzt den Betrauungsakt vom 25.08.2022 (beschlossen vom Stadtrat am 25.08.2022, Ausfertigung vom 31.08.2022). Änderungsbedarf ergab sich, weil die neuen Steganlagen der BFG in die Betrauung integriert werden sollen, da diese für die Allgemeinheit als wassertouristisches Angebot errichtet wurden. Des Weiteren wird die bisherige Aufgabe der Fähre zukünftig durch ein Fahrgastboot sichergestellt. Zudem sollte vor dem Hintergrund des am 08.01.2026 in Kraft getretenen neuen Freistellungsbeschlusses die Betrauung auf eine neue Grundlage gestellt werden, die die Inhalte des neuen Freistellungsbeschlusses aufgreift.**

Dies vorausgeschickt, beschließt die Stadt Bernburg (Saale) Folgendes:

§ 1 Gemeinwohlverpflichtung (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1 Nach Art. 87 Abs. 1 und 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt¹ und §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt - KVG LSA² verwalten Gemeinden im eigenen Wirkungskreis alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst, mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Es ist gemäß § 4 S. 2 KVG LSA eine ihrer öffentlichen Aufgaben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- 1.2 Die Stadt Bernburg (Saale) erkennt daher in dem Betrieb und der kontinuierlichen Bereitstellung von Freizeit-, Sport-, Parkierungs- und Kulturanlagen durch die BFG zu sozialverträglichen Konditionen ein öffentliches Interesse an. Das geht mit der Bereitschaft der Stadt Bernburg (Saale) einher, die BFG finanziell zu unterstützen, um die hinreichende Versorgung der Bevölkerung in Bernburg (Saale) mit diesen Dienstleistungen sicherzustellen.
- 1.3 Bei der Erfüllung dieser Gemeinwohlverpflichtung handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. d. Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss. Die Stadt Bernburg (Saale) stellt insoweit eine Unterversorgung an Kapazitäten für die Förderung der Gesundheit, der Freizeitgestaltung und der kulturellen Bildung der Bevölkerung sowie der Bereitstellung von Parkraum durch private Wirtschaftsbeteiligte fest. Die Stadt Bernburg (Saale) konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von der Stadt Bernburg (Saale) definierten öffentlichen Interesse decken, nicht zufriedenstellend erbracht werden.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1 Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die BFG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 13025.
- 2.2 Die Stadt Bernburg (Saale) betraut die BFG mit der Erbringung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale):
 - a) Bereitstellung und Betrieb der Freizeiteinrichtung „Tiergarten Bernburg“;
 - b) Bereitstellung und Betrieb des Fahrgastschiffes „Saalefee“, der Fähre „Einheit“
bzw. des die Fähre ersetzenden Fahrgastbootes sowie der Parkeisenbahn;

¹ Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992, GVBl. LSA 1992, 600, **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2020, GVBl. LSA S. 64.**

² Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, GVBl. LSA 2014, 288, **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2025, GVBl. LSA S. 834.**

- c) Bereitstellung und Betrieb der kulturellen Einrichtungen „Keßlerturm“, „Märchengarten“, „Museum Schloss Bernburg“, „Museumsdepot“, „Kunsthalle Bernburg“;
- d) Bereitstellung und Betrieb des Erlebnisbades „Saaleperle“ und der „Schwimmhalle“ einschließlich der Sauna;
- e) Bereitstellung und Betrieb der Sporteinrichtungen „B.E.S.T. Sportpark“, Sporthalle „Bruno Hinz“, Sporthalle „Eichenweg“, „Sparkassenarena“ (Sportobjekt TV Askania), „Sportplatz SV Einheit“, „Sportplatz SG Neuborna“, „Sportobjekt SV Schwarz-Gelb Bernburg“ und „Sportplatz Polizeisportverein (PSV)“;
- f) Bereitstellung und Betrieb der Wassersporteinrichtungen „MBSV Wasserwandern Bernburg e.V.“, „Bernburger Maritimer Club e.V.“, „Bernburger Ruderclub e.V.“ und „Wassersportverein Empor Bernburg e.V.“;
- g) Bereitstellung und Betrieb der Staganlagen an der Saale in Bernburg (Saale) und Gröna für Zwecke des lokalen Wassertourismus;
- h) Bereitstellung und Betrieb des „Bowling-Kegel-Centers“ zur vielfältigen Förderung des lokalen Vereins- und Freizeitsports;
- i) Bereitstellung und Betrieb der Parkierungseinrichtungen „Tiefgarage“, „Parkhaus Buschweg“, „Parkhaus Turmweg“, „Parkplatz Steinstraße 3b“ und „Parkplatz Liebknechtstraße“;
- j) Allgemeine Auskunftstätigkeiten im Rahmen der Stadtinformation;
- k) Erbringung von unmittelbar mit den unter den Buchstaben a) - j) aufgeführten Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen.

2.3 Daneben erbringt die BFG folgende Dienstleistungen, die nicht zu den vorstehend aufgeführten DAWI zählen und daher nicht mit städtischen Ausgleichsleistungen nach Ziffer 3 finanziert werden dürfen:

- a) Bereitstellung und Betrieb des Campingplatzes;
- b) Verkauf von Souvenirs, Büchern, Tickets sowie Zimmervermittlung und Angebot von Stadtführungen im Rahmen der Stadtinformation;
- c) Vermietungen und Verpachtungen von verschiedenen Infrastrukturen (Gaststätten etc.), sofern diese auf Grund nicht ordnungsgemäßer Vergabe überhaupt den Beihilfetatbestand erfüllen

(nachfolgend gemeinsam: Nicht-DAWI-Bereich bzw. Wettbewerbsbereich).

2.4 Die BFG darf sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen und trägt Sorge dafür, dass die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.

- 2.5 Die Betrauung der BFG erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum). **Dieser Zeitraum hat mit dem Erlass des Betrauungsaktes vom 25.08.2022 durch den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) begonnen.**

Rechtzeitig vor Ablauf des Betrauungszeitraums wird die Stadt Bernburg (Saale) über eine anschließende Betrauung der BFG oder eine andere rechtskonforme Gestaltung im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden.

§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1 Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2 dieses Betrauungsaktes verursachten Nettokosten erforderlich ist, können die Stadt Bernburg (Saale), die SWB sowie gegebenenfalls andere staatliche Stellen **wie das Land Sachsen-Anhalt** der BFG Ausgleichsleistungen gewähren. Die Ausgleichsleistungen können insbesondere in folgenden Formen gewährt werden:

- a) Investitions- und Betriebskostenzuschüsse der Stadt Bernburg (Saale);
- b) vergünstigte Überlassung von Betriebsgrundstücken und -einrichtungen durch die Stadt Bernburg (Saale);
- c) Gewinnausschüttungen der SWB auf Basis des zwischen ihr und der BFG bestehenden Ergebnisabführungsvertrages.

Sofern in Zukunft Mittelgewährungen in anderen Formen erforderlich werden, können diese unter Bezugnahme auf diesen Betrauungsakt erfolgen. Zulässige Gewährungsformen sind insbesondere zinslose / zinsgünstige Darlehen, entgeltfreie Bürgschaften, Stundungen, Verlustübernahmen, unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Räumlichkeiten, Geräten sowie Personalgestellungen und die Verwendung von Überschüssen des Nicht-DAWI-Bereichs zugunsten des DAWI-Bereichs.

- 3.2 Aufwendungen für weitere Dienstleistungen nach Ziffer 0, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht Bestandteil der zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt.
- 3.3 Die Berechnung der Ausgleichsleistung nach Ziffer 3.1 richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die BFG aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen (*ex ante*-Festlegung). Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der BFG. Ausgleichsfähig sind die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2 dieses Betrauungsaktes tatsächlich entstehen. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die Erfüllung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 2.2 dieses Betrauungsaktes erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn auf Basis des von der BFG eingesetzten Kapitals zu berücksichtigen. Die Stadt Bernburg (Saale) beziffert

die Höhe des angemessenen Gewinns auf 3% auf die Summe der Aufwendungen (umgerechnet in eine Kapitalrendite³).

- 3.4 Ausgleichsleistungen der Stadt Bernburg (Saale), der SWB und ggf. anderer staatlicher Stellen an die BFG zwecks Finanzierung der DAWI nach Ziffer 0 dieses Betrauungsaktes dürfen die Obergrenze von **20** Mio. € pro Jahr nach Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss nicht überschreiten.
- 3.5 Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der BFG im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Aus diesem Betrauungsakt folgt jedoch kein Rechtsanspruch der BFG auf eine Ausgleichsleistung der Stadt Bernburg (Saale) oder der SWB.

§ 4 Vermeidung von Überkompensationen (Art. 4 lit. e) und Art. 7 Freistellungsbeschluss)

- 4.1 Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation).
- 4.2 Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der BFG für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Ziffer 0 entsteht, wird die BFG mit der Vorlage eines jeden Jahresabschlusses eine durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in zertifizierte Berechnung des jeweils durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 0 verursachten Nettokosten des jeweiligen Geschäftsjahres vorlegen.
- 4.3 Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 0 um bis zu 10 % des jährlichen Ausgleichs, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt spätestens mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß Ziffer 0 EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- 4.4 Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 0 mehr als 10 % des jährlichen Ausgleichs, hat die BFG die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz -

³ Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return — IRR), den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

VwVfG⁴ i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA⁵ an die Stadt Bernburg (Saale) bzw. die SWB zurückzugewähren.

- 4.5 Misslingt die Kompensation nach Ziffer 0 und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die BFG den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt Bernburg (Saale), die SWB und die BFG werden für den Fall, dass ein EU-beihilfenrechtswidriger Tatbestand eintritt, einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dieser vermieden wird.

§ 5 Trennungsrechnung (Art. 5 Abs. 5 Freistellungsbeschluss)

- 5.1 Soweit die BFG weitere Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 0 dieses Betrauungsaktes ausübt, muss sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 0 dieses Betrauungsaktes ergeben, getrennt von den Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten in dieser Kategorie (Nicht-DAWI-Bereich / Wettbewerbsbereich) ausweisen. Die BFG erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
- 5.2 In der Trennungsrechnung ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- 5.3 Die BFG wird die Trennungsrechnung laufend der Stadt Bernburg (Saale) zur vertraulichen Kenntnissnahme vorlegen. Auf Verlangen der Stadt Bernburg (Saale) hat die BFG die Trennungsrechnung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen zu lassen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten (Art. 8 Freistellungsbeschluss)

- 6.1 Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- 6.2 Die Pflicht, ab dem 1. Januar 2028 alle Beihilfen ab einem Betrag von 1 Mio. EUR in ein zentrales Transparenzregister einzutragen, wird von der Stadt Bernburg (Saale) als der gewährenden Stelle in Abstimmung mit der BFG wahrgenommen.

⁴ „Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, GVBl. LSA 2005, 698, 699, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.02.2023, GVBl. LSA S. 50.

- 6.3 Unbeschadet der mittelbaren Prüfungsrechte der Stadt Bernburg (Saale) nach § 51a GmbHG ist die Stadt Bernburg (Saale) berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der BFG jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihr beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§ 14 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag BFG i. V. m. § 140 Abs. 3 KVG LSA, § 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG⁶). Die BFG erstellt auf Anfrage der Stadt Bernburg (Saale) einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

§ 7 Anpassungsklausel

- 7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Bernburg (Saale) oder die BFG unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt Bernburg (Saale) eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2 Die Stadt Bernburg (Saale) wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der BFG eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 8 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes

- 8.1 Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom [xx.xx.xxxx], Beschlussvorlage [xxxxx], beschlossen. Er ergänzt den von dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) am 25.08.2022 beschlossenen (Beschlussvorlage Nr. 0534/22) und am 31.08.2022 ausgefertigten Betrauungsakt.
- 8.2 Die Stadt Bernburg (Saale) weist die Geschäftsführung der BFG an, die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umzusetzen.

Bernburg (Saale),

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin
Stadt Bernburg (Saale)

(Siegel)

⁶ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2025, BGBl. 2025 I Nr. 247.